

**Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
zur Aufhebung des Verbotes, Saufänge
ohne vorangegangenes Genehmigungsverfahren
der zuständigen Behörde zu betreiben,
und zur Aufhebung des Verbotes,
auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen
unter einem Kaliber von 6,5 mm
im Rahmen der Fangjagd zu schießen
sowie die vorgeschriebenen Energiewerte
zu unterschreiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. März 2022

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 19 Absatz 1 Nummer 2b und 7 sowie Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Saufänge ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu betreiben, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG dürfen Saufänge ohne vorangegangene Beantragung und Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde betrieben werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.
2. Das Verbot, auf Schwarzwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen und die vorgeschriebenen Energiewerte im Rahmen der Fangjagd zu unterschreiten, wird aufgehoben. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2b und Absatz 3 BJagdG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 BbgJagdG darf Schwarzwild im Rahmen der Fangjagd mit Munition in einem Kaliber unter 6,5 mm erlegt werden. Die Aufhebung des Verbotes bezieht sich ausschließlich auf das in dem Saufang gefangene Schwarzwild. Das kleinste zu verwendende Kaliber muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie, die mindestens der Mündungsenergie der .22 Win. Mag. entspricht, aufweisen.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich über die Landkreise Spree-Neiße, Oder-

Spree, Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Dahme-Spreewald, Märkisch-Oderland, Barnim, Uckermark und Prignitz sowie die kreisfreien Städte Frankfurt (Oder) und Cottbus, so lange diese im Rahmen des Geltungszeitraumes direkt von der Festlegung einer Restriktionszone nach der Schweinepest-Verordnung betroffen sind.

4. Die Bauweise der Saufänge richtet sich nach den im Praxisleitfaden „Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest“ (Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz [MLUK], März 2022) dargestellten Modellen. Ein Saufang besteht jeweils aus einer Fangvorrichtung sowie der für die Anlockung des Schwarzwildes notwendigen Fütterungsvorrichtung (zum Beispiel ein Futterautomat). Saufang und Futterautomat bilden eine Einheit. Die Verwendung eines Futterautomaten dient dabei dem ordnungsgemäßen Betrieb des Fanges und stellt keinen Verstoß gegen das Verbot zur Verwendung von mechanischen Fütterungseinrichtungen gemäß § 7 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg dar.

Die Auslösung des Schließmechanismus der Fangvorrichtung erfolgt manuell beziehungsweise mit einer der im Kapitel 5 des Praxisleitfadens vorgestellten Steuerungen. Der Zugriff auf den fängisch gestellten Saufang muss zu jeder Zeit durch den Fangbetreiber gewährleistet sein. Die Vorgaben des Praxisleitfadens hinsichtlich der Unterhaltung eines Saufanges sind zwingend einzuhalten.

Das gefangene Schwarzwild ist unmittelbar nach dem Fang tierschutzgerecht zu töten. Die Erlegung des gefangenen Schwarzwildes hat mit einem Schuss auf die Hirnregion zu erfolgen. Die dabei verwendete Munition muss einen Geschossdurchmesser von mindestens 5,6 mm und eine Mündungsenergie aufweisen, die mindestens jener des Kaliber .22 Win. Mag. entspricht.

5. Der Betrieb eines Saufanges ist der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des Anzeigeformulars, abrufbar auf der Homepage des MLUK, vor Beginn der Inbetriebnahme schriftlich per Post oder E-Mail anzuzeigen. Folgende Angaben sind durch den Saufangbetreiber zu machen:
- Vor- und Zuname des hauptverantwortlichen Saufangbetreibers
 - Anschrift
 - Jagdscheinnummer sowie zuständige untere Jagdbehörde
 - Name/Nummer Jagdbezirk beziehungsweise Angabe befriedeter Bezirk, in welchem der Fang betrieben wird
 - Benennung der mitverantwortlichen Saufangbetreiber (Vor-, Zuname; Anschrift, Jagdscheinnummer und zuständige Jagdbehörde)
 - Einverständniserklärung, dass die persönlichen Kontaktdaten erfasst und gespeichert sowie im Bedarfsfall an die zuständige Veterinärbehörde übermittelt werden.

Auf Anfrage der obersten Jagdbehörde sind die aktuellen Saufangstandorte sowie die Fangergebnisse innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Behörde mitzuteilen.

6. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2024.
7. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
8. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Oberste Jagdbehörde
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam

Dienstsitz:
Lindenstraße 34 a
14467 Potsdam

montags bis donnerstags	von 10 bis 15 Uhr
freitags	von 10 bis 14 Uhr

9. Begründung

Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 58 und § 26 BbgJagdG die Befugnis, in bestimmten Gebieten und aus besonderen Gründen, insbesondere zur Bekämpfung von Wildseuchen, die Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG örtlich und zeitweise einzuschränken. Der Ausbruch der afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg wurde am 10. September 2020 durch das nationale Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut amtlich bestätigt. Dem Land Brandenburg kommt hinsichtlich der Bekämpfung und der Verhinderung der Ausbreitung der Seuche eine überregional bedeutsame Rolle zu.

Die Einschleppung der Seuche in die Wildschweinbestände stellt auch für die Hausschweinbestände eine große Gefahr dar. Insbesondere schweinehaltende Betriebe leiden unter erheblichen Einschränkungen durch den Seuchenausbruch in Deutschland, allen voran die Betriebe im regionalen Einzugsbereich des Seuchengeschehens. Aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind durch die Restriktionen im gefährdeten Gebiet (Sperrzone II) und in der Pufferzone (Sperrzone I) direkt betroffen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung der ASP sind in Brandenburg alle notwendigen Maßnahmen in die Wege zu

leiten, welche die Seuche schnell und effektiv eindämmen und somit die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die internationalen Auswirkungen auf die deutsche Schweinehaltung reduzieren. Dazu zählen auch alle jagdlichen Maßnahmen zur Reduktion der Schwarzwildpopulation. Je geringer die Schwarzwildichte, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Seuche von Tier zu Tier.

Das Seuchengeschehen in anderen Ländern hat deutlich gezeigt, dass nur sofortiges Handeln und konsequente Maßnahmen über einen entsprechend langen Zeitraum die Seuche aktiv bekämpfen können. Es ist deshalb besonders wichtig, den Jägern vor Ort, ohne Zeitverzug durch ein vorgeschaltetes Genehmigungsverfahren und Nachbeantragungen, die Möglichkeit einzuräumen, sich aktiv am Fang des Schwarzwildes und in die Reduktion des Schwarzwildbestandes durch den Fang mittels Saufängen einzubringen. Die Jagd mittels Fanganlage auf Schwarzwild ist eine Maßnahme mit sehr geringer Beunruhigung des Wildes und deshalb bevorzugt einzusetzen.

Aufgrund der aus tierseuchenrechtlicher und ökonomischer Sicht bestehenden Notwendigkeit einer sofortigen, konsequenten Bekämpfung der ASP ist es erforderlich, die Jagd zunächst sehr umfangreich zu gestatten. Auf im Einzelfall bestehende zwingende Versagungsgründe kann durch einen Widerruf nach § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg reagiert werden. Dieser war hier auch vorzubehalten, um die Überprüfung im Einzelfall im Sinne des § 26 Absatz 2 BbgJagdG zu ermöglichen. Versagungsgründe können in der Örtlichkeit liegen, in welcher der Saufang betrieben wird, sich aus den tierseuchenrechtlichen Regelungen ergeben und/oder in der Person des Fangbetreibers liegen. Angesichts der hohen Gefahr durch die ASP erscheint die Gefahr eines kurzzeitigen Betriebens eines Saufanges trotz Vorliegens eines Versagungsgrundes gering. Gleichzeitig mindert der Widerrufsvorbehalt ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Aus tierschutzrechtlichen Erwägungen heraus ist es notwendig, die Bauweise und Funktion der Saufänge auf die im Praxisleitfaden ausführlich vorgestellten, beschriebenen und in der Praxis erprobten Modelle zu beschränken. Alle vorgestellten Modelle gewährleisten in ihrer Bauweise und Funktion einen tierschutzgerechten Fang des Schwarzwildes. Für die Tötung der Tiere ist die Vorgabe eines Mindestkalibers unerlässlich; dies dient der Sicherheit des Schützen bezüglich der Gefährdung durch abprallende Munitionstücke und gewährleistet eine tierschutzgerechte Tötungswirkung der Munition beim Schwarzwild.

Die Anzeige über den Betrieb von Saufängen unter Verwendung des Formulars (Anlage) gewährleistet die Nachvollziehbarkeit eines jeden Einzelfalls. Damit wird gewährleistet, dass entsprechend der Regelung in § 26 Absatz 2 BbgJagdG die genaue Anzahl der Verfahren bekannt ist. Die oberste Jagdbehörde hat Kenntnis über die Anzahl der Saufänge und somit auch über die Anzahl der Abweichungen vom Verbot nach § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG.

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung berücksichtigt die Landkreise und kreisfreien Städte, die direkt von der Festlegung einer Restriktionszone nach der Schweinepest-Verordnung betroffen sind.

Das Betreiben von Saufängen in befriedeten Bezirken bedarf einer Genehmigung der zuständigen unteren Jagdbehörde gemäß § 5 Absatz 3 BbgJagdG.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31. März 2024 befristet, mit der Begründung, dass die Fallwildsuche in den Seuchengebieten noch nicht abgeschlossen ist und mindestens ein Jahr ohne amtlich bestätigten ASP-Befund vergehen muss, bis für die Restriktionsgebiete eine Aufhebung der Schutzmaßnahmen zu prüfen sein wird. Bis dahin sind alle jagdlichen Maßnahmen zur Schwarzwildreduktion kontinuierlich umzusetzen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Sie ist notwendig, um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern und infizierte Tiere zu fangen und zu erlegen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Eine mögliche Verzögerung der Bejagungsmaßnahme steht im Widerspruch zur schnellen und effektiven Bekämpfung der Seuche. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich währenddessen der Erreger unkontrolliert ausbreiten und auf Hausschweinbestände übergreifen kann.

Die Reduzierung der Schwarzwildpopulation mit allen jagdlich zur Verfügung stehenden Mitteln liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Ziel ist es, die Seuche einzudämmen und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Dieses kann nur durch eine drastische Reduktion der Schwarzwildpopulation und die konsequente Entnahme infizierter Tiere gelingen.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 16. März 2022

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Anlage

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Anlage

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
 - Oberste Jagdbehörde -
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
 14467 Potsdam

Anzeigeformular für den Betrieb von Saufängen

Antragsteller:

Name

Vorname

 Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort

 Jagdschein-Nr.

 ausstellende Behörde

 Name des Jagdbezirks/befriedeten Bezirks

 untere Jagdbehörde

 Rechtsgrund der Jagdausübung (z. B. Jagdpächter)

mitverantwortliche Fangbetreiber:

Name, Vorname	Anschrift	Jagdschein-Nr.	Jagdberechtigung

Erklärungen:

Ich werde

- den Schwarzwildfang unter Beachtung örtlich rechtlicher Restriktionen (z. B. Naturschutz, Bergrecht) aufstellen und betreiben,
- ein im Praxisleitfaden „Der Fallenfang als wirksame Methode zur Reduzierung von Schwarzwildpopulationen vor dem Hintergrund des Seuchenzuges der Afrikanischen Schweinepest“ des MLUK vorgestelltes Fangsystem zum Lebendfang von Schwarzwild verwenden und
- die Auslösung der Falltür ausschließlich aufgrund aktiver Beobachtung sicherstellen.
- Für das Töten in der Fanganlage zeige ich die Verwendung von Munition mit Kaliber < 6,5 mm an.

Ich bin mit der elektronischen Erfassung und Speicherung meiner, mit diesem Antrag in Zusammenhang stehenden persönlichen Daten einverstanden sowie im Bedarfsfall mit der Weitergabe dieser an das zuständige Veterinäramt. Diese Daten sollen spätestens zum 1. April 2024 gelöscht werden.

 Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

 Ort, Datum, Unterschrift Jagdgenossenschaft, Inhaber EJ

Die Anzeige des Betriebes eines Schwarzwildfangs erfolgt vor Inbetriebnahme in schriftlicher oder elektronischer Form per Post (Anschrift siehe oben) oder E-Mail an: Oberste.Jagdbehoerde@MLUK.Brandenburg.de.